



Plan nach § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für die

Vereinfachte Flurbereinigung
Ulmen-Vorpochen

1. Planänderung

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31290-HA6.2.

<u>1</u>	<u>BESTANDTEILE DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>RECHTS- UND PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>ÄNDERUNG DER PLANUNG MIT BEGRÜNDUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>LANDESPFLEGERISCHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>6</u>
4.1	ÄNDERUNG DES LANDESPFLEGERISCHEN KOMPENSATIONSBEDARFS	6
4.2	SCHUTZGEBIETE NACH DEM BNATSchG	7
4.3	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	8

1 Bestandteile der Planänderung

Die erste Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „1te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 1te Änderung zum Plan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 5	Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen

Die Beihefte unterliegen nicht der 1ten Änderung der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Allgemeines

Die vereinfachte Flurbereinigung Ulmen-Vorpochten wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung vom 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Höchstberg und Ulmen zugezogen bzw. ausgeschlossen. Weiterhin wurden mit einem 2. Änderungsbeschluss vom 06.06.2019 Flächen der Gemarkung Höchstberg zugezogen und einzelne Flächen der Gemarkung Ulmen ausgeschlossen.

Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 23.09.2021 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Plangenehmigung ist seit dem 05.11.2021 unanfechtbar.

Während der Planungsphase zur 1ten Änderung zum Plan wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hergestellt.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes besteht im Rahmen der 1ten Änderung zum Plan kein Planungs- Sanierungs- oder Ausbaubedarf.

Erläuterungen zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Alle Änderungen (Wege, Wasser und Bodenverbesserung, Landespflege, Sonstiges) zur „1ten Änderung zum Plan“ sind im VdF in roter Schrift dargestellt.

Erläuterungen zur Karte zum Plan

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 16.08.2021 vorgelegte Planung ist in der Karte grau dargestellt.

Im Rahmen der „1ten Änderung zum Plan“ neu geplante und wegfallende Anlagen sind farbig dargestellt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Im Folgenden werden Änderungen des Plans aufgeführt, die sich nach Besitzeinweisung insbesondere aus Verhandlungen mit Beteiligten oder aus baulichen Erfordernissen ergeben haben.

Weg 103

Der Ausbau des Weges 103 als Maßnahme der Flurbereinigung entfällt.

Weg 145

Der Weg 145 entfällt. Stattdessen bleibt ein Einteilungsweg zum Wald erhalten.

Weg 201

Der ursprüngliche Weg 124 verbindet einen vorhandenen Erdweg mit dem Weg 123 und trennte die ackerbauliche Nutzung vom Grünland. Der Weg verläuft allerdings durch eine Geländesenke bzw. durch eine Nassstelle. Aus diesem Grund entfällt nunmehr der Weg 124 und wird durch den Weg 201 ersetzt, der außerhalb der Nassstelle und somit auf tragfähigem Untergrund angelegt wird.

Weg 202

Der Weg 125 ist als Schotterweg mit reduzierter Breite ausgebaut worden. Nunmehr wurde vorgetragen, dass bei diesem Weg wegen seiner Längsneigung bei entsprechenden Regenereignissen mit Ausschwemmungen und Erosion zu rechnen sein wird. Deshalb wird der Weg mit Betonlochsteinen befestigt und erhält die neue Nummer 202.

Weg 203 und 204

Mit den Wegen 122, 123 und 125 ist vom Weg 134, der Teil des ländlichen Verbindungswegenetzes ist, eine zügige Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr Richtung Höchstberg entstanden. Als Engstelle ist die Spitzkehre im Einmündungsbereich der Wege 132 und 134 verblieben. Um hier eine zwangsläufig großzügige Kehrenaufweitung zu vermeiden, werden die Wege 203 und 204 wegen der erhöhten landwirtschaftlichen Bedeutung auf vorhandener Trasse nunmehr befestigt ausgebaut. Der Weg 204 erhält auf Grund der steilen Geländeverhältnisse eine Befestigung mit Betonlochsteinen. Im Bereich des Weges 203 wird das Gelände flacher; hier ist eine Befestigung mit Schotter ausreichend.

Weg 205 und Durchfahrtmulde 532

In der Lage „Eppertsberg“ war im alten Kataster ein Erdweg in einer Geländesenke. Im Rahmen der Flurbereinigung sollte dieser Weg zur Erhöhung der Schlaglänge beseitigt werden. Allerdings haben die letzten Stark- und Dauerregenereignissen gezeigt, dass sich beträchtliche Mengen Wasser in dieser Geländesenke sammeln, so dass in der ackerbaulich genutzten Lage erhebliche Bodenmassen erodieren. Der Schlamm fließt dann unkontrolliert über den Weg 134 in den Enderbach. Um die Bodenerosion deutlich zu senken wird der Weg mit der Nummer 205 in der Geländesenke wieder eingelegt. Er wird mit einer Grasmischung eingesät, um rasch eine Begrünung und eine dichte Verwurzelung zu erzielen. Außerdem wird der Weg mit drei ebenerdigen Querriegeln versehen, damit bei entsprechenden Regenereignissen eine mögliche Erosionsdynamik auf dem Weg unterbrochen wird.

Die Durchfahrtmulde 532 wird flach und breit ausgebaut, um das Wasser kontrolliert und breitflächig über den Wege zu führen und so den Wegekörper dauerhaft zu erhalten. Insgesamt wird durch diese Maßnahme der stoffliche Eintrag in den Enderbach reduziert, so dass sich auch die ökologische Gewässersituation verbessert.

Weg 206

Südlich der K2 in der Lage „In unter Hahn“ wird das Wegenetz aus Bewirtschaftungs- und Zuteilungsgründen neu konzipiert. Der Weg 164 entfällt, stattdessen wird der Weg 206 neu geschoben. Der Einteilungsweg mit der Auffahrt auf die K2 und der westlichen Anbindung an den Weg 206 bleibt, insofern entfällt die Maßnahme 4 (Beseitigung einer Zufahrt). Zwei andere Einteilungswege in diesem Bereich sowie der neue geplante Weg 163 entfallen.

Wege 207 und 208, Rohrdurchlass 535 und Durchfahrtsmulden 536, 537 und 538

Der Weg 207 ermöglicht es dem landwirtschaftlichen Verkehr von der K2 kommend in die westlich des Endertbaches gelegenen LN-Flächen zu gelangen. Bislang weist der Weg 207 erhebliche Schlaglöcher auf. Mit dem Ausbau auf vorhandener Trasse soll die Tragfähigkeit des Weges erhöht werden.

Im südlichen Einmündungsbereich weist der Weg ein erhebliches Längsgefälle auf. Um zukünftig Ausschwemmungen zu vermeiden, werden mit der Maßnahme 208 Betonlochsteine verlegt.

Die Maßnahme 535 ist die Verlängerung eines vorhandenen Rohrdurchlasses, damit die Zufahrt auf die K2 verbreitert und somit verbessert wird.

Die Durchfahrtsmulden 536, 537 und 538 sind erforderlich, um Oberflächenwasser aus dem bergseitigen Gelände schadlos in den Endertbach zu führen.

Weg 209

Wegen der beengten Ortsdurchfahrt ist die Erschließung der Lage „Ober Wilhelmsstück“ nördlich der Ortslage Vorpochten mit großen landwirtschaftlichen Geräten kaum möglich. Deshalb wird der Weg 209 neu angelegt. Der landwirtschaftliche Verkehr kann über den dortigen Buswendeplatz in die LN-Flächen gelangen.

Darüber hinaus soll aus Gesichtspunkten der Kosten und der Wirtschaftlichkeit der Weg 161 entfallen und die alte Wegeverbindung durch den Gehölzbestand bleiben. Dies gilt auch für den Weg westlich des Gehölzbestandes.

Plattendurchlass 503

Am Plattendurchlass 503 werden zur besseren Anbindung an den Weg 134 die Anschlüsse mit Betonlochsteinen befestigt.

Durchfahrtsmulde 531

Mit der Maßnahme 601 wird ein maroder Rohrdurchlass beseitigt. Nach Rücksprache mit dem dortigen Eigentümer und Bewirtschafter ist es allerdings erforderlich, dass an dieser Stelle eine Durchfahrtsmöglichkeit zur Bewirtschaftung des Grünlands bleibt. Deshalb wird dort die Durchfahrtsmulde 531 angelegt.

Durchfahrtsmulde 533 mit Spitzgraben westlich des Weges 137 sowie Rohrdurchlass 534

Westlich des Weges 137 befindet sich eine Geländesenke, die bei Starkregen wasserführend ist und deshalb Oberflächenwasser unkontrolliert über den Weg ins unterhalb befindliche Grünland gelangt. Deshalb wird in den Weg 137 die Durchfahrtsmulde 533 angelegt. Westlich des Weges erhält der Weg einen Graben. In ihm sammelt sich das Wasser, bis es über die Durchfahrtsmulde in den Endertbach gelangt. Somit entfaltet diese Maßnahme eine Retentionswirkung mit positiven Effekten bei Hochwasserereignissen.

Die Maßnahme 534 ist die Verlängerung eines vorhandenen Rohrdurchlasses, damit die Zufahrt auf die K2 verbreitert und somit verbessert wird.

Durchfahrtsmulden 541, 542 und 543

Der Weg 144 ist als Schotterweg ausgebaut worden. Im Geländetiefpunkt wird bei Regenerereignissen durch Erosion der Weg beschädigt. Durch die Anlage der Durchfahrtsmulden 541, 542 und 543 soll zukünftig das Wasser schadlos abgeleitet werden.

Zufahrten auf die K2

Aus Zuteilungs- und Bewirtschaftungsgründen werden entlang der K2 folgende Zufahrten geändert:

Die Zufahrten 2 und 3 werden nicht rekultiviert und bleiben erhalten.

Stattdessen werden die Zufahrten 21 und 22 rekultiviert.

Außerdem wird auf Anregung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) eine vorhandene Zufahrt rekultiviert. Die neue Zufahrt 23 wird einige Meter weiter östlich neu angelegt. Durch die Verschwenkung wird eine bessere Einsicht auf die K2 ermöglicht. Außerdem befindet sich die neue Zufahrt direkt gegenüber einer bereits vorhandenen Zufahrt auf der nördlichen Straßenseite. Mit der Bündelung der Zufahrten ist eine erhöhte Verkehrssicherheit gegeben. Nach Rücksprache mit dem LBM ist eine Befestigung der Zufahrt 23 nicht erforderlich.

Änderungen am Wegenetz ohne bauliche Maßnahmen

Lage „Im Holzhauser Flur unter der Holzhauser Wiese“

Im nordwestlichen Flurbereinigungsgebiet bleibt aus Zuteilungsgründen ein ursprünglich zu beseitigender Weg erhalten. Stattdessen wird der westlich gelegene Parallelweg beseitigt.

Lage „Im Arols“

Östlich des Ulmener Maars wird aus Erschließungsgründen ein vorhandener Weg entgegen der ursprünglichen Planung nicht beseitigt. Er wird alt wie neu wieder ausgewiesen.

Lage „Pröbches Scheuer“

Im südlichen Flurbereinigungsgebiet bleibt aus Zuteilungsgründen ein ursprünglich zu beseitigender Weg erhalten. Um eine zusammenhängende Grünlandbewirtschaftung zu ermöglichen, entfällt ein in dieser Lage befindlicher Erdweg.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Das im ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG genehmigte Bewirtschaftungskonzept für gesetzlich geschützte Wiesen und Weiden wird in der Lage „Holzhauser Wiese“ aus Zuteilungsgründen geändert. Demnach sollten geschützte Flächen konventionell als Grünland genutzt werden. Diese Umwandlung erfolgt nicht. Stattdessen werden bislang nicht geschützte Flächen nicht extensiviert sondern weiter konventionell bewirtschaftet. Kleinflächige Umwandlungen zu einer intensiven Nutzung erfolgen auf den Flächen 1011 bis 1013. Andererseits wird eine bislang nicht geschützte Fläche extensiviert (rote Schrägschraffur). Insgesamt ändert sich die Bilanz durch die Änderung des Bewirtschaftungskonzeptes nicht.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Änderung des landespflegerischen Kompensationsbedarfs

Die Anlagen und Maßnahmen der 1ten Änderung zum Plan wurden im Einzelnen unter Ziffer 3 aufgeführt und beschrieben.

Darüber hinaus entfallen zuteilungsbedingt die landespflegerischen Anlagen 702, 703, 711, 712 und 713.

Der Kompensationsumfang wurde an Hand des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ermittelt, der ein standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5. der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung) ist.

Aus der Summe aller neuen und wegfallenden Anlagen und Maßnahmen ergibt sich der Kompensationsbedarf für die durch die Flurbereinigung durchgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Kompensationsbedarf wird durch die Neuausweisung und Vergrößerung von landespflegerischen Anlagen gewährleistet.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Anlagen:

Anlage	Beschreibung
705	Anlage eines Krautstreifens (extensive Grünlandnutzung)
741	Anlage eines Krautstreifens (extensive Grünlandnutzung)
742	Anlage eines Krautstreifens (extensive Grünlandnutzung)
743	Anlage eines Krautstreifens (extensive Grünlandnutzung)

Die Anlage 705 wird gegenüber dem ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG unverändert ausgeführt, allerdings ist die Anlage auf insgesamt 5.050 m² vergrößert worden.

Die Anlage 742 wird im Flurbereinigungsgebiet Ulmen-Vorpochen angelegt, sie soll aber für zu erwartende Eingriffe in der benachbarten Flurbereinigung Ulmen-Meiserich verwendet werden. Diese Vorgehensweise ist wegen der räumlichen Nähe der Eingriffe in Natur und Landschaft vertretbar.

Entsprechend § 7 Abs. 3 LNatSchG sind die Ausgleichsmaßnahmen durch extensive Bewirtschaftung (Sommermahd, keine Düngung) darauf gerichtet, Dauergrünland zu verbessern und geschützte Biotop (magere Flachlandmähwiesen so-wie Nass- und Feuchtwiesen) wiederherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Zielzustand durch die extensive Nutzung spätestens nach 5 Jahren erreicht sein wird. Die extensive Nutzung soll dauerhaft möglichst durch dort wirtschaftende Landwirte durchgeführt werden.

4.2 Schutzgebiete nach dem BNatSchG

Der Naturpark „Vulkaneifel“ erstreckt sich über das gesamte Flurbereinigungsgebiet. Entsprechend den §§ 8 und 9 der Rechtsverordnung steht der Bau von Wirtschaftswegen mit Bindemitteln unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde bzw. bei einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde die Genehmigung.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört mit Ausnahme des Ulmener Maares zum Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist nach § 3 der Verordnung die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung

von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Auf Grund dieser Rechtsverordnungen stehen demnach die geplanten Anlagen und Maßnahmen unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, so dass für diese Maßnahmen eine einvernehmliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Darüber hinaus gibt es noch zwei Naturschutzgebiete. Zum einen wurden das „Ulmener Maar“ und zum anderen der „Jungferweiher“ als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Plan sieht innerhalb der Schutzgebiete keine Maßnahmen und Anlagen vor.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

Gesetzlich geschützte Biotope des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSschG sind durch die 1te Änderung zum Plan nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht bekannt.

Nach Wasserrecht erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet (abgegrenzt) „Ulmener Maar“ auf das Ulmener Maar (Schutzzone I) und auf den Ulmener Weiher, die angrenzenden Grünlandflächen und den nördlich anschließenden Wald (Schutzzone II).

4.3 Verträglichkeitsprüfungen

Eine Verträglichkeitsprüfung nach UVP-G ist entbehrlich, da durch die 1. Änderung des Plans die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung (eigenständige artenschutzrechtliche Betrachtung), wurde im Rahmen der Plangenehmigung erstellt und dient für die 1te Änderung zum Plan als Grundlage. Hier gilt ebenfalls, dass die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Insofern sind Beeinträchtigungen für die im Gebiet lebenden geschützten Tierarten nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Eingriffsregelung verbunden mit dem Minimierungsgebot, die Schutzgebiete und mit Blick auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bringt somit die 1te Änderung zum Plan keine Auswirkungen mit sich, die den landespflegerischen Belangen entgegenstehen.